

Hygiene-Inspektionen gemäß § 21 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz die Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgen oder gemäß § 22 der Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangt werden.“

§5

(1) Die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die zur technischen Kontrolle und Überprüfung befugten Personen überwachen die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte im Rahmen ihrer Kontroll- und Überprüfungstätigkeit.

(2) Eine Überschreitung der Schadstoffgrenzwerte ist eine Verkehrsgefährdung bzw. Verkehrsbelästigung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) und der Änderungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 416).

(3) Die gemäß Abs. 1 zur Überwachung der Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte befugten Personen sind berechtigt, zur Beseitigung von Überschreitungen die im § 17 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geregelten Maßnahmen gegenüber Fahrzeughaltern und Fahrzeugführern anzuwenden.

(4) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Schadstoffgrenzwerte können durch die zuständigen Organe nach § 89 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung geahndet werden.

82.

Anordnung vom 2. Juli 1974 über den Verkehr mit Sportbooten

— Sportbootanordnung (SBAO) —

(Sonderdruck Nr. 730 des Gesetzblattes)

— Auszug —

§27

Ordnungsstrafbestimmungen¹

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder Zusatzbestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 verstößt oder die Forderungen oder Auflagen

der Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs. 3 nicht erfüllt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

a) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei

b) den Vorständen der Wasserstraßenämter,

c) den Vorsitzenden der Räte der Kreise.

d) den Oberflußmeistern der Wasserwirtschaftsdirektoren,

e) dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei

a) beim Fahren unter Einwirkung von Alkohol oder bei besonders groben Zuwiderhandlungen der Entzug des Befähigungsnachweises bis zu 12 Monaten,

b) wenn ein Sportboot nicht verkehrs- oder betriebssicher ist, der Entzug der Bestätigung, technischen Zulassung oder Bescheinigung gemäß § 21 Absätze 1 und 6 bis zur Beseitigung der festgestellten Mängel,

c) die Vorladung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen werden.

(4) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 50 M durch die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei belegt werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenämter, der Räte der Kreise, der Wasserwirtschaftsdirektionen und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).